



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Wien, am 13. Dezember 1995

Zl.: 85.000/85-IV/ZD/95

XIX. GP.-NR
2011/AB
1995 -12- 13

2043 J

An den

Präsidenten des Nationalrates

zu

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mentil, Dr. Partik-Pable, Scheibner und Kollegen haben am 13.10.1995 unter der Nr. 2043/J-NR/1995 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet betreffend "sinkende Anzahl von Grundwehrdienstern gegenüber steigender Anzahl von Zivildienstern", die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Wehrpflichtige stehen 1995 der Zahl der Zivildienstpflichtigen gegenüber?
2. Wieviel Zivildienstplätze stehen den Zivildienstpflichtigen im Jahr 1995 gegenüber?
3. Wieviele Zivildienstpflichtige erreichten in den letzten drei Jahren aufgrund der Diskrepanz zwischen Zivildienstern und Zivildienstplätzen, die 35-Jahre-Altersgrenze ohne Zuweisung und haben so weder Präsenzdienst noch Zivildienst geleistet?
4. Was unternehmen Sie, um zu verhindern, daß in der Zukunft in bestimmten Fällen die 35-Jahre-Altersgrenze erreicht wird, ohne den Zivildienst abgeleistet zu haben?

5. Wieviele Zivildiener sind per 30.9.1995 in den einzelnen Bundesländern vorgemerkt?

6. Wieviel Zivildienstplätze stehen in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung?"

Zu Frage 1:

In den ersten elf Monaten des Jahres 1995 wurden meinem Ministerium von den Militärrkommanden 5.459 Zivildiensterklärungen übermittelt. Es ist daher davon auszugehen, daß die Anzahl der im Jahr 1995 eingebrachten Zivildienstanträge unter 6.000 liegt.

In den ersten zehn Monaten des Jahres 1995 sind in 6.729 Fällen Feststellungen über rechtswirksame Zivildiensterklärungen getroffen worden. Im gleichen Zeitraum haben 369 Zivildienstpflichtige rechtswirksam den Widerruf ihrer Zivildienstpflicht begehrt, sodaß in diesem Zeitraum tatsächlich 6.360 Zivildienstpflichtige registriert wurden, die der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zuzuführen sind.

Die Beantwortung der Frage, wieviele Wehrpflichtige in diesem Zeitraum den Zivildienstpflichtigen gegenüberstanden, fällt in die Kompetenz des Bundesministers für Landesverteidigung.

Zu Frage 2 bis 4:

Mit Stichtag 31. Oktober 1995 waren bei 705 Einrichtungen 9.098 Zivildienstplätze anerkannt. Davon haben die Rechtsträger der Einrichtungen für das Jahr 1995 Bedarf an Zivildienstpflichtigen für 7.278 Plätze angemeldet.

In den Jahren 1993, 1994 und in den ersten 10 Monaten des Jahres 1995 sind 32.514 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden. Erfahrungsgemäß erhalten rund 50 % der Zivildienstpflichtigen aus Ausbildungsgründen Aufschub vom Antritt des Zivildienstes, das sind rechnerisch ca. 16.000 Zivildienstpflichtige, die erst nach Ablauf der Aufschubfrist zugewiesen werden können.

Die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen erfolgt, soweit kein Aufschub oder keine Befreiung vorgenommen wird. Dabei werden die für jedes Kalenderjahr eingeholten Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger jeweils für ein Jahr voraus in den Zuweisungsverfahren berücksichtigt.

In erster Linie werden jene Zivildienstpflichtigen eingesetzt, deren Aufschub oder Befreiungstermin weggefallen ist, in zweiter Linie jene Zivildienstpflichtigen, die ausdrücklich ihre Zuweisung gem. § 10 ZDG unverzüglich wünschen. Die übrigen Zivildienstpflichtigen werden nach Maßgabe freier Plätze unverzüglich zugewiesen. Zu den jeweils drei Zuweisungsterminen der Jahre 1993 bis 1995 wurden insgesamt 18.271 Zuweisungen verfügt.

Diese Zahlen verdeutlichen, daß die Zuweisungspraxis dafür sorgt, daß möglichst kein Zivildienstpflichtiger die 35-Jahre- Altersgrenze ohne Zuweisung überschreitet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Befreiungstatbestände des § 13 ZDG es auch erforderlich machen können, daß Zivildienstpflichtige über das 35. Lebensjahr hinaus von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien sind. Gleiches gilt für jene Zivildienstpflichtigen, die eine Dienstleistung gem. § 12b ZDG erbringen und von der Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nach dieser Dienstleistung ausgeschlossen sind. Schließlich muß noch festgehalten werden, daß Zivildienstpflichtige, deren gesundheitliche Eignung zur Leistung des Zivildienstes vorübergehend oder auf Dauer nicht besteht, vor Vollendung des 35. Lebensjahres nicht herangezogen werden können.

Zu Frage 5:

Wie bereits ausgeführt, konnte ein Großteil der in den letzten drei Jahren zivildienstpflichtig Gewordenen bereits zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen werden. Aufschubanträge werden einerseits nach Zustellung der Feststellungsbescheide zur Zivildienstpflicht, andererseits auch zu späteren Zeitpunkten eingebracht, sodaß auf einen bestimmten Stichtag bezogene Aussagen, wieviele Zivildienstpflichtige in einzelnen Bundesländern vorgemerkt sind, nicht getroffen werden können. Erst nach Aufschubende kann beurteilt werden, für welches Bundesland eine Zuweisung in Betracht kommt.

- 4 -

Zu Frage 6:

Mit Stichtag 31. Oktober 1995 existierten in den einzelnen Bundesländern Zivildienstplätze laut folgender Tabelle:

Bgld. Ktn. Nö. Oö. Stmk. Szbг. Tirol Vlbg. Wien

176 301 1249 1592 1028 642 980 406 2724

Gesamt: 9098

